



Merkblatt zur Änderung des Vornamens für ein minderjähriges Kind

Voraussetzungen

Für die Einreichung eines Gesuchs um Änderung des Vornamens für ein minderjähriges Kind müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wohnsitz im Kanton Graubünden;
- Vorliegen eines achtenswerten Grundes gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB. Als achtenswerter Grund kann bspw. sowohl die seelische Belastung durch die aktuelle Namensführung als auch die nachgewiesene mehrjährige Verwendung eines anderen Vornamens gewertet werden. Schliesslich kann mit einer Vornamensänderung auch eine Anpassung an die Geschlechtsidentität erfolgen. Der blosse Wunsch, den Vornamen zu ändern, genügt demgegenüber nicht.

Gesuchstellende Person und deren Vertretung

Gesuchsteller ist das Kind, dessen Name geändert bzw. ergänzt werden soll. In Namensangelegenheiten können urteilsfähige Kinder (grundsätzlich ab Erreichen des 12. Lebensjahres) selbständig ein Gesuch stellen. Fehlt die Urteilsfähigkeit in namensrechtlicher Hinsicht, werden Kinder in der Regel durch ihre sorgeberechtigten Eltern gesetzlich vertreten.

ACHTUNG: Wenn sich die Eltern von namensrechtlich noch urteilsunfähigen Kindern bezüglich Einreichung eines Namensänderungsgesuches nicht einig sind, so ist über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abklären zu lassen, ob eine Namensänderung im Interesse des Kindes liegt.

Gesuch und Beilagen

Das Gesuch um Namensänderung muss Folgendes beinhalten:

- Detaillierte Angaben über die achtenswerten Gründe, weshalb eine Namensänderung gewünscht wird bzw. notwendig ist (allfällige Belege sind beizulegen, z. B. Nachweis über bereits erfolgte Verwendung der gewünschten Vornamensführung);
- Handschriftliche Erklärung und Begründung des urteilsfähigen Kindes;

- Bei Jugendlichen ab 16 Jahren:
Einverständniserklärung, dass eine allenfalls zu bewilligende Namensänderung dem zuständigen Betreibungsamt und der mit der Führung des Strafregisters betrauten Behörde mitgeteilt wird (kann im Gesuch erklärt werden oder durch Unterzeichnung eines separaten [Formulars](#));
- Wenn Gesuch bei unter zwölfjährigen Kindern nicht von den Eltern gemeinsam gestellt wird, schriftliches Einverständnis des anderen Elternteils;
- Bei über zwölfjährigen Kindern wünschenswert:
Schriftliches Einverständnis des nicht mit dem Kind wohnenden Elternteils. Bei verweigertem Einverständnis Adresse und Telefonnummer des betreffenden Elternteils angeben;
- Adresse und Telefonnummern der sorgeberechtigten Eltern;
- Schriftlicher Nachweis über die elterliche Sorge (z.B. rechtskräftiger Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Kopie des Scheidungsurteils);

Registrierung und Wirkung

Nach unbenutztem Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist wird die bewilligte Namensänderung dem Zivilstandsamt mitgeteilt. Nach der dort erfolgenden Registrierung der Namensänderung können Ausweispapiere mit der neuen Namensführung bestellt werden. Die Einwohnerdienste der Wohnsitzgemeinde werden ebenfalls von Amtes wegen über die Namensänderung informiert.

Wer an einem rascheren Bezug neuer Ausweispapiere interessiert ist, hat die Möglichkeit, ausdrücklich auf die Erhebung von Rechtsmitteln zu verzichten. Hierfür steht ein [Formular](#) zur Verfügung. Der dortige Wortlaut kann auch in das Gesuch übernommen werden.

Eine Bewilligung zur Namensänderung entfaltet nur Wirkung im schweizerischen Recht. Ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern empfiehlt es sich daher, vorgängig abzuklären, ob und wenn ja in welchem Verfahren eine nach schweizerischem Recht bewilligte Namensänderung in ihrem Heimatstaat anerkannt wird.

Zuständige Behörde

Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
Bürgerrecht und Zivilrecht
Namensänderungen
Grabenstrasse 15
7001 Chur

Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon Nr. 081 257 21 43 oder per E-Mail unter namensaenderungen@afm.gr.ch